

Verein der Griechen aus Pontos in Krefeld „Pontiaki Estia“ e.V.

Satzung

des Vereins der Griechen aus Pontos in Krefeld „Pontiaki Estia“ e.V.

Artikel 1: Name, Sitz und Stempel

- Der Name des Vereins lautet: Verein der Griechen aus Pontos in Krefeld „Pontiaki Estia“ e.V.
- Sitz des Vereins ist Krefeld.
- Der Verein ist beim Amtsgericht Krefeld unter der Vereinsregisternummer 2658 eingetragen.
- Der Stempel des Vereins ist rund und trägt die Aufschrift „Verein der Griechen aus Pontos in Krefeld e.V.“ und in seiner Mitte das Musikinstrument „Lyra“ als Symbol von Pontos.

Artikel 2: Zweck des Vereins

§ Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3: Mittel zur Verwirklichung der gesetzten Ziele

- Veranstaltungen von Diskussionen, Vorträgen kultureller Art, Bildungsseminare, Ausflügen und Theateraufführungen.

Artikel 4: Die Einmischung des Vereins in Angelegenheiten und Aktivitäten politischer Parteien ist nicht gestattet.

Artikel 5: Mitglieder und Freunde des Vereins

Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag hin alle Griechinnen und Griechen werden, die zumindest von einem Elternteil griechischer Abstammung oder Ehegatten von Griechen sind, ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Wenn die Genehmigung des Antrages negativ ausfällt, muss dies dem betroffenen innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden. Der betroffene ist berechtigt, binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung Einspruch zu erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalmitgliederversammlung vorzulegen, die darüber endgültig beschließt.

Korrespondenzmitglieder: Korrespondenzmitglieder werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Freunde des Vereins: Jede Person kann unabhängig von ihrer Abstammung und Nationalität Freund des Vereines werden. Die Freunde des Vereins haben weder Wahlrecht, noch dürfen sie sich zu Wahl stellen.

Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden jene Personen, die der Menschheit, Griechenland, der Pontischen Kultur oder dem Verein ihre Dienste geboten haben. Ehrenmitglieder kann der Vereinsvorstand Einstimmung ernennen und er soll dies in der Folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalmitgliederversammlung mitteilen.

Artikel 6: Mitgliedsrechte

- Bei Einschreibung erhält jedes Mitglied die Vereinssatzung. Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden (Anrecht darauf, gewählt zu werden, haben nicht die Mitglieder im Sinne des Artikels 5b).
- Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ein jedes Schriftstück oder das Buch über den Vermögensstand und die Vereinskasse zu kontrollieren.
- Die Mitglieder (im Sinne des Artikels 5b) haben ein Mitspracherecht und Vorschlagsrecht.

Artikel 7: Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet bei seiner Einschreibung eine Einschreibungsgebühr in Höhe von Zehn Euro, sowie auch seine Mitgliedsbeiträge für mindestens die erste 6 Monate zu entrichten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag ununterbrochen zu zahlen.
- Die Höhe des halbjährigen Beitrags bestimmt die Generalmitgliederversammlung. Die Art des Beitragseinzugs bestimmt der Vorstand.
- Die Mitglieder sollen an den ordentlichen und an den außerordentlichen Delegiertenversammlungen teilnehmen.
- Die Mitglieder sollen sich streng an die Satzung halten. Sie sollen die Verpflichtungen, die sie jedes Mal übernehmen, erfüllen, die Beschlüsse des Vorstandes sowie diese der Delegiertenversammlung achten und ausführen.

Artikel 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Rücktritt auf schriftlichen Antrag hin, oder durch den Tod des Mitgliedes.
- Auf Vorschlag auf Aufschluss durch den Vorstand bei Handlungen gegen die Ziele des Vereins, wegen schlechtem Benehmens und Satzungswidriges Handeln.
- Wenn das Mitglied zwei Jahre seine Beiträge nicht entrichtet hat.
- Der Vorstand ist bei bestehender Absicht, ein Mitglied des Vereins auszuschließen, verpflichtet, letzteres mindestens 15 Tage vorher vorzuladen. Der Beschluss des Vorstandes wird spätestens innerhalb einer Woche dem Betreffenden schriftlich zugestellt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats, ab dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschluss, Widerspruch zu erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Widerspruch der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

Artikel 9: Finanzielle Mittel des Vereins

- Einschreibungsgebühren
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Freunde
- Schenkungen und Zuschüsse
- Zuwendungen
- Eventuelle Gewinne aus Veranstaltungen und seinen Aktivitäten

Artikel 10: Vereinsorgane

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Der Wahlausschuss
- Der Finanzprüfungsausschuss
- Der Jugendvorstand

Artikel 11: Die Delegiertenversammlung

- Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einmal innerhalb von Zwei Jahren, nach Möglichkeit im Monat November, einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder vier Wochen zuvor bei Mitteilung des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Delegiertenversammlung schriftlich zu benachrichtigen. Die Themen der Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Darin müssen unbedingt die folgenden Punkte enthalten sein:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Wahlausschusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines neuen Vorstandes

- Die außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

Durch den Vorstand,

1. Wenn sehr wichtige Themen anstehen, über die der Vorstand allein nicht beschließen kann.
 2. Wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangt. Nur diese Themen sind Gegenstand der Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Die außerordentliche Delegiertenversammlung soll mindesten vier Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach der Entgegennahme der Anträge schriftlich einberufen werden.
- Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Wenn diese zahlmäßige Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist, dann wird der Beginn der Delegiertenversammlung um eine Stunde verschoben. Danach aber hat die Delegiertenversammlung das Recht, Beschlüsse zu fassen ohne Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder, die Anwesend sind. Ein Beschluss ist gültig, wenn dem die entsprechende Mehrzahl der Anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.
 - Artikel der Satzung können geändert werden, wenn mindestens 50% plus eins der Mitglieder der Delegiertenversammlung beiwohnen. Die Veränderungsbeschlüsse werden durch die Mehrzahl der Anwesenden Mitglieder verabschiedet. Der Verein ist nicht mehr als solcher beschlussfähig, wenn die Zahl der Mitglieder auf unter sieben sinkt.
 - Vorschläge bezüglich zusätzlicher Themen der Tagesordnung müssen spätestens sechs Tage zuvor dem Schriftführer schriftlich zugestellt werden. Die Diskussion in der Delegiertenversammlung soll durch den Vorsitzenden und die zwei Schriftführer geleitet werden, die von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.

Artikel 12: Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Die Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Wahlausschusses über die Bilanz, worüber diese zu beschließen hat.
- Die Entlastung des abdankenden Vorstandes und im Anschluss daran die Wahl eines neuen Vorstandes und eines neuen Wahlausschusses.
- Die Wahl des Finanzprüfungsausschusses.
- Verschiedenes

Artikel 13: Wahl des Vorstandes des Vereins

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Geheimwahl mit Wahlzetteln, die den Stempel des Vereins tragen sollen. Die Delegiertenversammlung bestellt einen dreigliedrigen Wahlausschuss, der die Wahl anhand der Liste der ordentlichen Mitglieder des Vereins, die sie vom Vorstand erhält, durchführt. Nach Beendigung der Wahl muss der Wahlausschuss die Ergebnisse bekanntmachen und die Wahlzettel in einem abgestempelten Umschlag dem neuen Vorstand übergeben. Die Wahlzettel können auf Antrag von Mitgliedern an den Vorstand innerhalb von 14 Tagen erneut kontrolliert werden, aber nur wenn der Vorsitzende des Wahlausschusses und zwei weitere Mitglieder anwesend sind und diese durch den Vorsitzenden abgezeichnet werden. Die Dienstzeit des Wahlausschusses endet mit der Verkündung der Ergebnisse der Wahl.
- Der neue Vorstand trifft sich zur Beratung spätestens binnen zwei Wochen nachdem er gewählt wurde, unter dem Vorsitz des Mitglieds, welches die meisten Stimmen erhalten hat und wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenwart.

Artikel 14: Wahlberechtigung

- Alle, die griechischer Abstammung im Sinne des Artikels 5 Abs. a sind, sind ordentliche Mitglieder
- Wahlberechtigt gemäß den Absätzen a und b dieses Artikels, sind am Tage der Wahl nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 15 Tage zuvor ihren Antrag auf Vereinsmitgliedschaft abgegeben hatten.

Artikel 15: Verwaltung des Vereins

- Der Verein wird durch einen siebengliedrigen Vorstand verwaltet, der sich folgendermaßen zusammensetzt:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. Der Schriftführer
 4. Der Stellvertreter des Schriftführers
 5. Der Kassenwart
 6. Der Referent für Jugendarbeit
 7. Der Kultur- und Öffentlichkeitsreferent

Der Schriftführer und die zwei Referenten wirken als Referenten bezüglich der verschiedenen Aktivitäten des Vereins.

- Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Die Mitglieder des abdankenden Vorstandes können, falls notwendig, in den ersten 50 Tagen nach Beendigung ihrer Amtszeit mit dem neuen Vorstand zusammen arbeiten.
- Der Vorstand kann einige Aufgaben an Mitgliederausschüsse übergeben.
- Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung der Mitglieder gewählt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit vom seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand kann eine Sitzung abhalten, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden und mehrheitlich anwesend sind. Mehrheit besteht, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Sitzung vertagt. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Anwesende Vereinsmitglieder können sich zu Wort melden, wenn dies ihnen der Vorstand erlaubt. Der Vorstand kann auch geheime Sitzungen abhalten, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

- Falls einer der Mitglieder des Vorstandes zurücktritt, so wird Vorstandsmitglied derjenige, der nicht gewählten Kandidaten, der bei der letzten Vorstandswahl die meisten Stimmen erhalten hatte. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung, spätestens in drei Monaten ab dem Tag des letzten Rücktritts zu Zusatzwahlen einzuberufen.
- Abdankende Mitglieder des Vorstandes legen in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung Rechenschaft ab.

Artikel 16: Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Zuständigkeit des Vorstandes obliegen insbesondere die folgenden Aktivitäten:

1. Die Vermögensverwaltung des Vereins.
2. Die Einschreibung, der Ausschluss und die wieder Einschreibung von Mitgliedern.
3. Jede andere Angelegenheit, wenn sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen worden ist.
4. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen.
5. Der Vorstand ist berechtigt insgesamt zurückzutreten, jedoch nur innerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung, die sofort den neuen Vorstand wählt.

Artikel 17: Die Pflichten der Mitglieder des Vorstandes

- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen hin zusammen oder ein jeder getrennt gemäß § 26 BGB.
- Dem Stellvertretenden Vorsitzenden werden alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden übertragen, falls dieser bei Ausübung seiner Pflichten verhindert ist. Der stellvertretende Vorsitzende hilft dem Vorsitz bei seiner Arbeit und ist für die Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse des Vereins verantwortlich.
- Alle Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlungen und bewahrt die Vereinsbücher auf, er ist verpflichtet ein Buch zu führen, in dem die Beschlüsse des Vorstandes zusammenfassend niedergeschrieben werden. Des Weiteren ist der Schriftführer verantwortlich für die Erledigung der Korrespondenz immer in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Der zweite Schriftführer hilft dem Schriftführer und im Falle seiner Abwesenheit vertritt er ihn.
- Der Kassenwart ist für die finanzielle Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Mitgliederbeiträge rechtzeitig gezahlt werden und dass die erforderlichen Kassenbücher und Quittungen geführt werden. Dieser führt auch ein Buch, in das er alle Vermögensdaten des Vereins regelmäßig einträgt.
- Den zwei Referenten des Vorstandes (Artikel 14 Abs. a) werden Zuständigkeiten aus der innerbetrieblichen Ordnung des Vereins zugesprochen.
- Der abdankende Vorstand ist verpflichtet, den neuen Vorstand mindestens innerhalb von 15 Tagen mit allen Themen des Vereins vertraut zu machen. Bei der Übergabe bzw. Übernahme der Vermögenswerte des Vereins, wird ein entsprechendes Protokoll verfasst, eine Abschrift davon wird dem Finanzprüfungsausschuss zugesandt.

Artikel 18: Der Finanzprüfungsausschuss

- In der ordentlichen Delegiertenversammlung wird gemäß den Bestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. B der Finanzprüfungsausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuss ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Vermögenswerte zu prüfen und die Kassenbilanz zu kontrollieren. Der Finanzprüfungsausschuss berichtet sowohl dem Vorstand als auch auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung über die Ergebnisse seiner Kontrolle.

Artikel 19: Jugendvorstand

Die Jugend des Vereins und ihre Funktion

- Unter der Obhut des Vorstandes fungiert der Jugendvorstand, bestehend aus drei, alle zwei Jahre, Ordentlich gewählten Jugendlichen nach Artikel 13, mit Ausnahme, am Wahltag darf der Jugendliche nicht das 26. Lebensjahr überschritten haben.
- Wahlberechtigt ist jeder Jugendliche, der nach Artikel 14 in der Jugendgruppe des Vereins eingetragen ist.
- Der Jugendvorstand und die Jugendgruppe stellen einen untrennbaren Teil des Vereins dar.
- Der Jugendvorstand fungiert im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen. Die Funktionen der Jugend und ihres Jugendvorstandes werden durch eine interne Regelung festgelegt, die sie selbst ausarbeitet und zur Genehmigung der Delegiertenversammlung vorlegt. Der Jugendvorstand reicht bis spätestens Ende November jeden Jahres dem Vorstand die gesamten Anträge für das kommende Jahr ein.

Artikel 20: Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
An-den-die-das
Griechische Orthodoxe Kirchengemeinde Krefeld
Kirche Heiliger Geist
Sachsenweg 1 47807 Krefeld
(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) der-die-das-es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den 25.10.2014